



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

Gemeinde Niedergörsdorf

04.12.2018

E i n l a d u n g
zur Sitzung der
Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 12. Dezember 2018
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS ALtes Lager, Kleiner Saal
Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:I. Nicht öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung vom 07.11.2018
4. Beschluss zum Dienstleistungsvertrag für die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten
5. Bestimmung eines Vertreters für den Hauptausschuss
6. Bestimmung eines sachkundigen Einwohners im Bauausschuss
7. Beschluss zur Vergabe von Leistungen zur Erweiterung der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf; Los 17 – Kleinmöbel
8. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen zur Erweiterung der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf, MedienFit – Tablets mit Tabletswagen
9. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen zur Erweiterung der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf, MedienFit – Lieferung eines Beamers mit Medienwagen
10. Beschluss zur Vergabe von Lieferleistungen zur Erweiterung der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf, MedienFit – Lieferung eines „Digitalen Schwarzen Bretts“
11. Beschluss zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen zur Erweiterung der Grundschule „Thomas Müntzer“ Blönsdorf, MedienFit – Einrichtungsworkshop und Lehrerfortbildung

II. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung vom 07.11.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. Auszeichnung mit dem Ehrenamtspreis der Gemeinde Niedergörsdorf
8. Auszeichnung als „Aktive Einwohnerin/Aktiver Einwohner“ für ehrenamtliches Engagement im Bereich Seniorenarbeit
9. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER, Bauvorhaben: Neubau eines Gehwegs im Ortsteil Bochow zur Verbesserung der Infrastruktur und Ortsbildprägung
10. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER, Bauvorhaben: Rückbau des Schornsteins am ehemaligen Heizhaus in Niedergörsdorf
11. 1. Lesung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2019 – 2022
12. 1. Lesung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2019
13. Rückblick der Fraktionen auf das Jahr 2018
14. Rückblick des Bürgermeisters auf das Jahr 2018 und Verabschiedung

Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 07.11.2018, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:**TOP 7:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 14 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung gemäß § 80 des BbgKWahlG: Einwendungen gegen die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf vom 23.09.2018 und 21.10.2018 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
(Beschluss-Nr. GVS 53/11/18)

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, eine Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Niedergörsdorf (Hundesteuersatzung) zu erlassen. Sie tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 08.10.2010 außer Kraft **(Beschluss-Nr. GVS 54/11/18)**.

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) i.V.m. §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Niedergörsdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Niedergörsdorf gemeldet und bei einer von der Gemeinde Niedergörsdorf bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2**Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,



Vorsitzender der Gemeindevertretung

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
Alano, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

§ 3

Steuermaßstab, Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Gemeinde Niedergörsdorf jährlich:
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund | 30,00 Euro, |
| b) für den 2. Hund | 60,00 Euro, |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro. |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung jährlich:
- | | |
|--|--------------|
| a) für den 1. gefährlichen Hund | 160,00 Euro, |
| b) für den 2. gefährlichen Hund | 320,00 Euro, |
| c) für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 640,00 Euro. |

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines wirksamen Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Absatz 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niedergörsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde:
- a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung nach Satz 2 wird für einen Hund gewährt.
 - b) die als Gebrauchshunde zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung (z.B. Schäfer, Landwirte) gehalten werden. Die Steuerbefreiung gilt für die hierfür benötigte Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung zu ermäßigen für:
- a) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten/Jägern. Jagdausübungsberechtigte/Jäger haben ihren gültigen Jagdschein und für den Jagdhund den Prüfungsnachweis oder die Anerkennung für die jagdliche Brauchbarkeit vorzulegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
 - c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
- (2) Liegt die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 vor, wird diese für nur einen Hund pro Haushalt gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Kämmerei, Abteilung Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Niedergörsdorf, Kämmerei, Abteilung Steuern schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Veräußerung oder Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Niedergörsdorf endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuern

- (1) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird wie folgt fällig:
- a) bei einer Jahressteuer bis 20,00 Euro am 15. August jeden Jahres in einer Summe,
 - b) bei einer Jahressteuer bis 40,00 Euro am 15. Februar und 15. August jeden Jahres mit der Hälfte des Jahresbetrages,
 - c) bei einer Jahressteuer von mehr als 40,00 Euro vierteljährig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres mit einem Viertel der Jahressteuer.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Die Steuer ist dann abweichend von Absatz 2 am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in einem Betrag fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

- (4) Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben oder entsteht die Steuer während des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines veräußerten oder abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt wird, bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Kämmerei, Abteilung Steuern schriftlich unter Angabe Rasse, Gewicht, Größe, Geschlecht, Alter und Fellfarbe des Hundes anzumelden.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Das Steueramt der Gemeinde Niedergörsdorf gibt bei der Anmeldung für jeden Hund eine Hundesteuermarke aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund von ihm veräußert oder abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Niedergörsdorf weggezogen ist, bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Kämmerei, Abteilung Steuern schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Niedergörsdorf, Kämmerei, Abteilung Steuern zurückzugeben.
- (4) Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Gemeinde Niedergörsdorf übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, angelegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage des Beauftragten der Gemeinde Niedergörsdorf vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 08.12.2010 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 07.11.2018



Rauhut
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Beschluss-Nr. GVS 55/11/18).

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr.03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandsatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Abgabenbescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar (a) aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,107 €/a.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 17.12.2015 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 08.11.2018



Rauhut
Bürgermeister

-Siegel-

TOP10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die „Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Nuthe-Nieplitz“ (Beschluss-Nr. GVS 56/11/18).

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 07.11.2018 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht

im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages vom Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
 - wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar (a) aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,105 €/a.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 17.12.2015 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 08.11.2018


Rauhut
Bürgermeister

-Siegel-

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG vom 29.06.2018 gebe ich Nachstehendes bekannt:

Aufgrund der Wahl von Frau Boßdorf zur hauptamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Niedergörsdorf ab 01.01.2019 ist Herr Hans-Jörg Schütze gemäß § 60 Abs. 2 BbgKWahlG die nächste auf der Liste der Bürgergemeinschaft der Gemeinde Niedergörsdorf zu berücksichtigende Ersatzperson. Herr Schütze wurde von mir benachrichtigt und hat mit Erklärung vom 05.11.2018 die Annahme des Sitzes erklärt.

Ich stelle somit fest, dass der Sitz der Bürgergemeinschaft der Gemeinde Niedergörsdorf in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf mit Wirkung zum 01.01.2019 auf Herrn Hans-Jörg Schütze übergeht.

Dies mache ich hiermit öffentlich bekannt.



Schütze
Wahlleiterin

Schließtage und Schließzeiten der Kindereinrichtungen 2019

Familienzentrum Altes Lager:

Betriebsferien: KITA/Hort: 15.07. bis 26.07.2019
Schließtage: 31.05., 04.10., 01.11., 23./27./30.12.2019
sowie ein Weiterbildungstag

KITA „Spielkiste“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 01.07. bis 12.07.2019
Schließtage: 31.05., 04.10., 01.11., 23./27., 30.12.2019
sowie ein Weiterbildungstag

Hort „Sonnenblume“ Blönsdorf:

Betriebsferien: 01.07. bis 12.07.2019
Schließtage: 31.05., 04.10., 01.11., 23./27./30.12.2019
sowie ein Weiterbildungstag

KITA „Lalido“ Langenlipsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 15.07. bis 26.07.2019
Schließtage: 31.05., 04.10., 01.11., 23./27./30.12.2019
sowie ein Weiterbildungstag

KITA „Kinderland“ Niedergörsdorf:

Betriebsferien: KITA/Hort: 01.07. bis 12.07.2019
Schließtage: 31.05., 04.10., 01.11., 23./27./30.12.2019
sowie ein Weiterbildungstag

Für alle Hortkinder der Gemeinde Niedergörsdorf wird vom **24.06. bis 28.06.2019** das **Ferienlager** stattfinden.

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

